

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Herr Walter Schönholzer
Departementschef
Verwaltungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 17. Dezember 2018

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung – Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 unterbreiten Sie den Politischen Gemeinden, dem VTG sowie weiteren Verbänden und Parteien den Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung. Dafür, sowie für die Einladung zur Informationsveranstaltung vom 4. Juli 2018, danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Eine aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Verwaltung sowie aus Fachexperten bestehende, breit abgestützte Arbeitsgruppe hat sich mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung befasst. Wir haben festgestellt, dass entgegen der Ankündigung die Verordnung nicht mit den Vernehmlassungsunterlagen versandt wurde. Wir gehen aber davon aus, dass die Bestimmungen aus dem erläuternden Bericht in die Verordnung übernommen werden. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass ein ausgewogener Gesetzesentwurf vorliegt und die MuKE2014 pragmatisch umgesetzt werden.

Bemerkungen zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Bestimmungen Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 8a Einsparung oder Bezug von erneuerbaren Energien bei bestehenden Bauten mit schlechtem Dämmzustand: dazu soll auch 20% Biogas oder synthetisch hergestelltes Gas zur Anwendung kommen. Die Regelung soll generell und nicht nur bei ungünstigen Ausgangslagen gelten.

- § 11 Abs. 1** Der Gesetzesartikel soll wie folgt ergänzt werden:
Beteiligungen an regionalen Produktionsanlagen für erneuerbare Energie, z.B. Beteiligungs-Photovoltaikanlagen werden angerechnet.
- § 11b Abs. 1** Wir schlagen vor, die Frist auf 2030 zu verkürzen. Wir begründen den Antrag damit, dass der Einbau solcher Anlagen seit 2011 nicht mehr zulässig ist und damit - also bis ins Jahr 2030 – eine ausreichend lange Betriebsdauer für Anlagen mit früherem Installationszeitpunkt gewährt wird.
- § 11b Abs. 2** Konsequenterweise soll auch bei den zentralen Wassererwärmern die Frist auf 2030 verkürzt werden.
- § 14** Der Begriff «Unternehmen» erscheint uns heikel und muss näher definiert werden. Uns ist klar, dass mit der Optimierung des Energieverbrauchs für KMU bereits ab 200 MWh der Begriff geändert werden muss, da man erst ab 500 MWh von Grossverbrauchern spricht. In den überarbeiteten MuKE n S. 47 wird der Begriff "Betriebsstätten" verwendet.
Wir empfehlen einen passenderen Begriff zu wählen.

Schlussbemerkungen

Die Arbeitsgruppe befürwortet die Stossrichtung wie auch die Nutzung des politischen Spielraums bei der Umsetzung von MuKE n2014. Ganz besonders begrüßen wir die administrativen Vereinfachungen. Diese sind mit dem schlanken Nachweisverfahren TG-Light für Neubauten sehr gut gelungen; sie erleichtern die Prüfung und Umsetzung des Nachweisverfahrens auf Seite der Bauherren wie auch auf Seite der Bauverwaltungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen wie auch für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Meili
Geschäftsleiterin